

Federführende Stelle: 202 Sachbearbeitung: Singler	Drucksache Nr.: 207/2023 Az.: 784.01
---	---

An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen

--

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Verwaltungs- und Vorlagenkonferenz	07.11.2023	vorberatend	nichtöffentlich	Freigabe
Haupt- und Personalausschuss	04.12.2023	vorberatend	nichtöffentlich	
Ortschaftsrat Hugsweier	07.12.2023	vorberatend	öffentlich	
Ortschaftsrat Kippenheimweiler	12.12.2023	vorberatend	öffentlich	
Gemeinderat	18.12.2023	beschließend	öffentlich	
Ortschaftsrat Kuhbach			öffentlich	
Ortschaftsrat Langenwinkel			öffentlich	
Ortschaftsrat Mietersheim			öffentlich	
Ortschaftsrat Reichenbach			öffentlich	
Ortschaftsrat Sulz			öffentlich	

Betreff:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lahr über die Erhebung von Abwassergebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung – AbwGebS)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Lahr beschließt im Rahmen der Gebührenfestsetzung für das Jahr 2024 Folgendes:

1. Der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation Stand Oktober 2023 wird zugestimmt.
2. Die Stadt Lahr beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Die Stadt Lahr wählt als Bemessungsmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die überbauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in einem Kalkulationszeitraum von einem Jahr berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Wirtschaftsplanansätze des Jahres 2024 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.

5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulationen wurden die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Da der Eigenbetrieb nicht mit Stammkapital ausgestattet ist, wurden keine Eigenkapitalzinsen angesetzt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

laufende Kosten Mischwasserbeseitigung (Kanalnetz, Sammler, RÜB)	25 %
laufende Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
laufende Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	50 %
laufende Kosten Kläranlage	5 %
kalkulatorische Kosten Mischwasserbeseitigung	25 %
kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
kalkulatorische Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	50 %
kalkulatorische Kosten Kläranlage	5 %

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtungen, welche in die Gebührenkalkulationen eingestellt wurden, wird zugestimmt.
8. Im Jahr 2024 erfolgt kein Ausgleich von Vorjahresergebnissen.
9. Der Gemeinderat nimmt die Begründung zur Kenntnis und stimmt den Kalkulationen für das Jahr 2024, Stand Oktober 2023, einschließlich sämtlicher darin enthaltener Erläuterungen zu.
10. Der Gemeinderat beschließt, für das Abrechnungsjahr 2024 folgende Gebührensätze festzusetzen:

Schmutzwassergebühr:	€ 2,15 je m ³ Schmutzwasser
Schmutzwasserkanalgebühr:	€ 0,54 je m ³ Schmutzwasser
Niederschlagswassergebühr:	€ 0,32 je m ² gewichteter versiegelter Grundstücksfläche
11. Der Gemeinderat beschließt die dazugehörige Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lahr über die Erhebung von Abwassergebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung – AbwGebS).

Zusammenfassende Begründung:

Begründung für eine nichtöffentliche Beschlussfassung im Gemeinderat:

Sachdarstellung

Aktuelle Situation und Handlungsnotwendigkeit:

Die aktuellen Abwassergebührensätze gelten nur für den Zeitraum 2022 und 2023 und sind daher neu zu beschließen.

Zielsetzung:

Gebührenerhebung im Jahr 2024 anhand beschlossener Abwassergebührensätze

Maßnahmen:

Beschluss der Kalkulation und der Änderung der Abwassergebührensatzung

Alternativ geprüfte Maßnahmen:

keine

Erwartete finanzielle und personelle Auswirkungen:

- Die finanziellen/personellen Auswirkungen können aufgrund ihrer Komplexität nicht sinnvoll in der Übersichtstabelle dargestellt werden und sind daher in der Sachdarstellung oder als Anlage beigefügt

Begründung:

I. Gebührenkalkulation:

Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 11.3.2010 sind die Gemeinden in Baden-Württemberg – und damit auch die Stadt Lahr – zur Kalkulation getrennter Abwassergebühren verpflichtet. Der Gemeinderat hat daher in der Sitzung vom 26.10.2010 (Beschlussvorlage Nr. 133/2010) die Einführung getrennter Abwassergebühren in Lahr beschlossen. Nach Abschluss des Datenerhebungsverfahrens zur Einführung der getrennten Abwassergebühren hat der Gemeinderat mit Beschlussvorlage Nr. 114/2011 am 19.12.2011 rückwirkend zum 01.01.2011 die Neufassung der Abwassergebührensatzung beschlossen.

Seither werden eine Schmutzwassergebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers und eine Niederschlagswassergebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers erhoben.

Um die entsprechenden Gebührensätze für das Abrechnungsjahr 2024 zu kalkulieren, wurden die Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung und die Maßstabseinheiten für beide Gebührensätze ermittelt. Die jeweiligen Gesamtkosten des Gebührenjahres wurden danach zunächst um die Kostenanteile für die Straßenentwässerung reduziert, die die Gemeinde selbst zu tragen hat. Anschließend wurden die verbleibenden gebührenfähigen Kosten auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung (der angeschlossenen Grundstücke) aufgeteilt.

Zu den bei beiden Kalkulationsschritten verwandten Ansätzen wird auf die ausführliche Darstellung in den Kalkulationen verwiesen. Anschließend wurden die gebührenfähigen Kosten durch die

jeweiligen Gebührenmaßstäbe geteilt – im Falle der Kosten der Schmutzwasserbeseitigung durch die gesamte Schmutzwassermenge, die auf den an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücken anfällt, im Falle der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die gesamten versiegelten Flächen der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke.

Abwassergebühr 2024:

Die Gebührenkalkulation 2024 weist folgende Gebührensätze für die Beseitigung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers aus:

Schmutzwassergebühr:	€ 2,15 je m ³ Schmutzwasser (Vj. 1,61€/m ³)
Schmutzwasserkanalgebühr:	€ 0,54 je m ³ Schmutzwasser (Vj. 0,48 m ³)
Niederschlagswassergebühr:	€ 0,32 je m ² gewichteter versiegelter Grundstücksfläche (Vj.: 0,31 €/m ²)

Der deutliche Anstieg im Bereich der Schmutzwassergebühr ist darauf zurückzuführen, dass im vorangegangenen Kalkulationszeitraum noch ein Betrag in Höhe von 487 T€ aus Vorjahresgebührenüberschüssen gebührensenkend einkalkuliert werden konnte. Die Gebührenüberschüsse aus Vorjahren sind den Abgabepflichtigen innerhalb eines fünfjährigen Ausgleichszeitraums in Form der Einrechnung in die Gebührenkalkulation und Gebühren senkender Wirkung zurückzugeben.

Diese Berücksichtigung von Vorjahresüberschüssen wirkte sich im Vorkalkulationszeitraum mit insgesamt 31 bzw. 38 Ct./m³ aus. D.h. ohne den Ausgleich aus Vorjahren wäre die Kosten deckende Gebühr bei **1,92 €/m³** bzw. **1,99 €/m³** gelegen. Die Kostenüberdeckungen aus Vorjahren sind innerhalb des fünfjährigen Ausgleichszeitraumes inzwischen vollständig an die Gebührenzahler zurückgeführt worden. Einsetzbare und damit Gebühren senkend wirkende neue Gebührenüberschüsse stehen nicht zur Verfügung.

In der aktuellen Kalkulation liegt die kostendeckende Schmutzwassergebühr bei 2,15 €/m³. Gründe für den Gebührenanstieg liegen in den seit 2022 deutlich gestiegenen Energiekosten, dem inzwischen sehr stark gestiegenen Zinsaufwand, der allgemeinen Preissteigerung, gerade bei den Betriebsstoffen der Kläranlage, sowie den deutlich gestiegenen Personalaufwendungen. Die Kostensteigerung betrifft im Wesentlichen die Abwasserreinigung, welche mit annähernd 50% der Gesamtaufwendungen den größten Kostenblock ausmacht. Die Auswirkungs- und Vergleichsrechnungen der neuen Gebührensätze sind als Anlage beigefügt.

Die effektiven Kostensteigerung zur letzten Gebührenkalkulation beträgt bei den kostendeckenden Gebührensätzen in der Schmutzwasserbeseitigung im Vergleich zum Jahr 2022 0,23 €/m³ und im Vergleich zu 2023 0,16 €/m². Im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung lag die Steigerung bei lediglich 0,01 €/m².

Wegen der eingetretenen enormen Kostesteigerungen wurde der neue Kalkulationszeitraum nur auf das Jahr 2024 beschränkt. Ab dem Jahr 2025 ff werden die Abwassergebühren wieder für einen mehrjährigen Zeitraum kalkuliert. Die Verwaltung geht davon aus, dass sich die Preisanstiegskurve bis dahin wieder deutlich abgeflacht haben wird, was sich senkend auf die Gebührenhöhe auswirken wird.

II. Weitere Ergänzung der Abwassergebührensatzung:

Die bnNetze GmbH (Tochterunternehmen der badenova AG & Co. KG) betreibt im Gebiet der Stadt Lahr die Wasserversorgung. Der Wasserversorger hat in Lahr knapp 10.000 Wasseranschlüsse. Das von den Kunden bezogene Wasser wird mittels Zähler erfasst. Die Wasserzähler sind geeicht und müssen nach 6 Jahren ausgetauscht werden. Das führt dazu, dass jährlich

durchschnittlich rund 1.000 Zähler ausgetauscht werden. Daneben werden für Neubauten Wasserzähler erstmals gesetzt. Der Zähleraustausch und -neueinbau ist ein laufender Prozess über das gesamte Jahr. Die so ausgetauschten und neu eingebauten Wasserzähler inklusive der erfassten Zählerstände werden der Stadt je Quartal übermittelt. Zwischen Datenerfassung der getauschten und neu eingebauten Wasserzähler und der Übermittlung an die Stadt kann es zu Überlappungen mit weiteren Zähleraustauschen und -neueinbauten kommen. In der Vergangenheit wurden auf diese Weise neu eingebaute oder getauschte nicht immer vollständig in das Abrechnungssystem zur Gebührenermittlung erfasst. Diese Nutzer der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung erhielten deswegen am Jahresende dann auch keine Aufforderung zur Zählerstandsmitteilung. Die entstandenen Verbräuche werden dann in der Regel erst beim nächsten Zählertausch erkannt und nacherhoben. Oftmals entstehen so sehr hohe Einmalforderungen, welche die Gebührenschuldner oftmals überfordern.

Die Abwassergebührenerhebung erfolgt entgegen der Erhebung der Wasserentgelte auf öffentlich-rechtlicher Basis. Daher gilt für die Erhebung der Abwassergebühren das Kommunalabgabengesetz und die Abgabenordnung. Letztere sieht eine Festsetzungsverjährung von 4 Jahren vor. D.h. es können Gebühren für 4 Jahre nacherhoben werden, ohne dass eine Verjährung eintritt. Das bedeutet für den sechsjährigen Zählerwechsellturnus verjährten Teilzeiträume in den vorgenannten Fällen.

Die jährliche Anzahl solcher Fälle schwankt und liegt im Jahresdurchschnitt bei 10 Fällen. Die aktuelle Abwassergebührensatzung erfasst solche Fälle noch nicht. Es gibt für die Nutzer der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung keine Pflicht die Zählerstände zu übermitteln, es sei denn sie wurden von der Stadt explizit dazu aufgefordert.

Aus diesem Grunde soll die Abwassergebührensatzung dahingehend geändert werden, dass die Abwassergebührenpflichtigen auch ohne konkrete Aufforderung der Stadt verpflichtet werden, die Stände der Wasserzähler an die Stadt zu übermitteln. Dies eröffnet abgabenrechtlich die Möglichkeit, einen längeren als den vorgenannten Vierjahreszeitraum, noch nachzuerheben.

Die Verwaltung empfiehlt der Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lahr über die Erhebung von Abwassergebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung – AbwGebS) zuzustimmen.


Markus Ibert
Oberbürgermeister


Markus Wurth
Stadtkämmerer

Anlage(n):

- Gebührenkalkulation 2024
- Abwassergebührensatzung - Änderungssatzung
- Abwassergebührensatzung - Synopse
- Auswirkungs- und Vergleichsrechnungen

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.

Schneider & Zajontz

Ihr Partner in allen kommunalen Fragen



Stadt Lahr

**Gebührenkalkulation für die zentrale Schmutz- und
Niederschlagswasserbeseitigung**

für die Jahre 2024

Schneider & Zajontz

Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH

Wannenäckerstraße 43

74078 Heilbronn

Telefon: 07131/392-0

Telefax: 07131/392-149

E-Mail: info@schneider-zajontz.de

Internet: <http://www.schneider-zajontz.de>

Stand Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der Abkürzungen	III
Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung	IV
Allgemeine Vorbemerkung	VII
Beschlussvorschlag für die Gebührenkalkulation	VII
Kalkulation der kostendeckenden Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung	1
Übersicht der Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung	2
Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Abwasserbeseitigung und Berechnung des kostendeckenden Gebührensatzes	3
Anlagen	
Anlage 1 Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse der Abwasserbeseitigung	4
Anlage 2 Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte der Abwasserbeseitigung	7
Anlage 3 Ermittlung der Auflösungen und Restauflösungsbeträge der Abwasserbeseitigung	11
Anlage 4 Ermittlung der Zinsaufwendungen der Abwasserbeseitigung	14
Anlage 5 Ermittlung der dezentralen Anteile bei der Abwasserbeseitigung	15
Anlage 6 Ermittlung der Leistungseinheiten der Abwasserbeseitigung	16
Anlage 7 Kostenüber-/unterdeckungen der Vorjahre bei der Abwasserbeseitigung	17

<p><i>Diese Arbeit ist urheberrechtlich geschützt und darf nur im Rahmen des erteilten Auftrags verwendet werden. Jegliche Vervielfältigung (auch von Auszügen) sowie die Weitergabe an Dritte - mit Ausnahme von Genehmigungsbehörden - ist nur gestattet, wenn wir uns vorher einverstanden erklärt haben.</i></p>
--

Verzeichnis der Abkürzungen

AB	Anfangsbestand
AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AN	Anlagenachweis
ATV	Abwassertechnischer Verein
AV	Anlagevermögen
AW	Abwasser
BSB	Biologischer Sauerstoffbedarf
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DL	Druckrohrleitung
EB	Endbestand
EW	Einwohnerwert
EGW	Einwohnergleichwert
GA	Grundstücksanschlüsse
Gde	Gemeinde
GFZ	Geschossflächenzahl
GO	Gemeindeordnung
GRZ	Grundflächenzahl
KA	Kläranlage
KAG	Kommunalabgabengesetz
KN	Kanalnetz
MS	Mischsystem
MW	Mischwasser
ND	Nutzungsdauer
NF	Nutzungsfaktor
NW	Niederschlagswasser
OVG	Oberverwaltungsgericht
PW	Pumpwerk
RBW	Restbuchwert
Rdnr.	Randnummer
RRB	Regenrückhaltebecken
RÜB	Regenüberlaufbecken
RW	Regenwasser
SW	Schmutzwasser
STE	Straßenentwässerung
TS	Trennsystem
VGH	Verwaltungsgerichtshof
WG	Wassergesetz

Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung

I Einzelne Aufteilungen

Hinweis: Diese Aufteilungen wurden durch die Entscheidung des VGH Baden-Württemberg (Beschluss vom 20.09.2010, 2 S 136/10) bestätigt.

I.1 Aufteilung der kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen, Zinsen)

a) Die kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen, Zinsen) der **Bauwerke der Mischwasserbeseitigung** (Kanäle, Sammler, RÜB) wurden wie folgt aufgeteilt:
(Grundlage: Musterberechnung der vedewa - veröffentlicht in BWGZ 5/1986, Seiten 136-140).

Anteil der Schmutzwasserbeseitigung: 45 %
Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung: 30 %
Anteil der Straßenentwässerung: 25 %

entsprechend für Kosten bereits ohne Straßenentwässerung:

Anteil der Schmutzwasserbeseitigung: 60 %
Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung: 40 %

b) Die kalkulatorischen Kosten der **Schmutzwasserkanäle im Trennsystem** wurden zu 100 % der Schmutzwasserbeseitigung zugeordnet.

c) **Niederschlagswasserkanäle im Trennsystem** werden ausschließlich für die Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und Straßen benötigt. Aufgrund dieser Doppelfunktion erlaubt das BVerwG (Urteil vom 09.12.1983) eine Zuordnung von je 50 % auf die Straßenentwässerung und die Grundstücksentwässerung.

d) Die kalkulatorischen Kosten der **Kläranlage** wurden wie folgt aufgeteilt:
(Grundlage: Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg).

Anteil der Schmutzwasserbeseitigung: 85,0 %
Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung: 10,0 %
Anteil der Straßenentwässerung: 5,0 %

entsprechend für Kosten bereits ohne Straßenentwässerung:

Anteil der Schmutzwasserbeseitigung: 89,5 %
Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung: 10,5 %

Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßentwässerung

I Einzelne Aufteilungen

I.2 Aufteilung der laufenden Kosten und Erlöse

Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung hat sich bei den laufenden Kosten und Erlösen für die kostenorientierte Methode zur Berechnung des Straßentwässerungsanteils entschieden. Wir haben deshalb die Aufteilung nach den unter I.1 genannten Prozentsätzen für die kalkulatorischen Kosten vorgenommen.

I.3 Aufteilung der Ertragszuschüsse

I.3.1 Abwasserbeiträge

Die **Kanalbeiträge** (Anteil für Kanäle, Sammler, RÜB) wurden wie folgt aufgeteilt:
(Grundlage: Musterberechnung der vedewa - veröffentlicht in BWGZ 5/1986, Seiten 136-140).

Anteil der Schmutzwasserbeseitigung: 60 %

Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung: 40 %

Klärbeiträge werden nicht erhoben.

I.3.2 Zuschüsse

vgl. I.1 (Aufteilung der kalkulatorischen Kosten)

Erläuterungen zur Kostenaufteilung auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung

II Zusammenfassung

Bezeichnung	Anteil für die Schmutzwasserbeseitigung der Grundstücke	Anteil für die Niederschlagswasserbeseitigung		
		Gesamt	davon Grundstücke	davon Straßen
Kalkulatorische Kosten (Abschreibungen, Zinsen)				
Mischwasserbeseitigung (Kanäle, Sammler, RÜB) ohne Straßenentwässerung	45,0%	55,0%	30,0%	25,0%
	60,0%		40,0%	
Schmutzwasserbeseitigung (Kanäle und Sammler)	100,0%			
Niederschlagswasserbeseitigung (Kanäle) ohne Straßenentwässerung		100,0%	50,0%	50,0%
			100,0%	
Kläranlagen	85,0%	15,0%	10,0%	5,0%
ohne Straßenentwässerung	89,5%		10,5%	
laufende Kosten und Erlöse				
Mischwasserbeseitigung (Kanäle, Sammler, RÜB) ohne Straßenentwässerung	45,00%	55,00%	30,00%	25,00%
	60,0%		40,0%	
Schmutzwasserbeseitigung (Kanäle und Sammler)	100,0%			
Niederschlagswasserbeseitigung (Kanäle)		100,0%	50,0%	50,0%
			100,0%	
Kläranlagen	85,0%	15,0%	10,0%	5,0%
ohne Straßenentwässerung	89,5%		10,5%	
Auflösung der Ertragszuschüsse				
Abwasserbeiträge				
Kanalbeiträge	60,0%		40,0%	
Hausanschlußkostenersätze	50,0%		50,0%	
Zuschüsse	siehe kalkulatorische Kosten			

Allgemeine Vorbemerkung

Die Gebührenkalkulation ist das Kontrollinstrument für die Gebühren. Sie hat insbesondere dem Vorteilsprinzip, dem Kostendeckungsgrundsatz und dem Gleichheitsgrundsatz zu entsprechen. In seiner Rechtsprechung verlangt der VGH, dass jeder Satzung eine Gebührenkalkulation zu Grunde liegen und der Gemeinderat diese ausdrücklich in seine Beschlussfassung mit aufnehmen muss. Eine nachträgliche Erstellung erst im Rahmen einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung wird nicht akzeptiert.

Beschlussvorschlag für die Gebührenkalkulation

Über folgende Punkte sollte der Gemeinderat im Rahmen der Satzungsberatung entscheiden:

1. Der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation Stand Oktober 2023 wird zugestimmt.
2. Die Stadt Lahr beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Die Stadt Lahr wählt als Bemessungsmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die überbauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in einem Kalkulationszeitraum von einem Jahr berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die vorläufigen Wirtschaftsplanansätze des Jahres 2024 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulationen wurden die pagatorischen Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Da der Eigenbetrieb nicht mit Stammkapital ausgestattet ist, wurden keine Eigenkapitalzinsen angesetzt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

laufende Kosten Mischwasserbeseitigung (Kanalnetz, Sammler, RÜB)	25 %
laufende Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
laufende Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	50 %
laufende Kosten Kläranlage	5 %
kalkulatorische Kosten Mischwasserbeseitigung	25 %
kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
kalkulatorische Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	50 %
kalkulatorische Kosten Kläranlage	5 %

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulationen eingestellt wurden, wird zugestimmt.

8. Im Jahr 2024 erfolgt kein Ausgleich von Vorjahresergebnissen.

Heilbronn, den 26. Oktober 2023



Denk
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)

**Kalkulation der kostendeckenden
Gebühren für die zentrale
Abwasserbeseitigung**

Rechnerischer Teil

Übersicht der Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung

Schmutzwassergebühr

	2024	aktuelle Gebühr
Anteil Kanalbereich	0,54 €/m ³	0,48 €/m ³
Anteil Klärbereich	<u>1,61 €/m³</u>	<u>1,13 €/m³</u>
Gesamt	2,15 €/m³	1,61 €/m³

Niederschlagswassergebühr

	2024	aktuelle Gebühr
Gesamtgebühr	0,32 €/m²	0,31 €/m²

Ermittlung des Deckungsbedarfs für die Abwasserbeseitigung und Berechnung des kostendeckenden Gebührensatzes

		2024							
Bezeichnung	vgl. Anlage	Kanalnetz, Pumpwerke, Sammler, Regenbecken				Kläranlage			
		Gesamt- summe	Straßenent- wässerungs- anteil	Entwässerungseinrichtung Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser	Gesamt- summe	Straßenent- wässerungs- anteil	Entwässerungseinrichtung Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser
		€	€	€	€	€	€	€	€
laufende Kosten	1	1.697.399	444.278	756.738	496.383	3.360.766	168.038	2.857.492	335.236
Abwasserabgabe	1	0	0	0	0	92.600	0	92.600	0
abzüglich laufende Erlöse	1	-77.500	-20.393	-34.513	-22.594	-4.500	-225	-3.826	-449
kalkulatorische Abschreibungen	2	1.513.269	420.754	625.256	467.259	1.035.060	51.753	880.060	103.247
abzüglich Auflösungen	3	-559.541	-70.656	-284.859	-204.026	-85.648	-4.282	-72.823	-8.543
kalkulatorische Verzinsung	4	762.000	271.991	263.427	226.582	200.000	10.000	170.050	19.950
Zwischensummen		3.335.627	1.045.974	1.326.049	963.604	4.598.278	225.284	3.923.553	449.441
gebührenfähiger Deckungsbedarf				1.326.049 €	963.604 €			3.923.553 €	449.441 €
Leistungseinheiten	6			2.428.000 m ³	4.249.000 m ²			2.428.000 m ³	4.249.000 m ²
kostendeckende Gebührensätze (ohne Ausgleich von Vorjahresergebnissen)				0,54 €/m³	0,22 €/m²			1,61 €/m³	0,10 €/m²
Ausgleich Vorjahre	7			0	0			0	0
gebührenfähiger Deckungsbedarf				1.326.049 €	963.604 €			3.923.553 €	449.441 €
Leistungseinheiten	6			2.428.000 m ³	4.249.000 m ²			2.428.000 m ³	4.249.000 m ²
kostendeckende Gebührensätze (mit Ausgleich von Vorjahresergebnissen)				0,54 €/m³	0,22 €/m²			1,61 €/m³	0,10 €/m²

Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse der Abwasserbeseitigung

laufende Kosten												
Konto	Bezeichnung	Gesamtbetrag 2024	Kanäle			Kanalbereich			RÜB und Pumpwerke		Klärbereich Kläranlage	
						Mischwasser 125,909 km 45,99%	Schmutzwasser 64,940 km 23,72%	Regenwasser 82,926 km 30,29%				
		€	%	€	€	€	€	%	€	%	€	
67.547.501	Unterhaltung Grundstücke u. baul. Anlagen	18.100,00	80%	14.480,00	6.659,35	3.434,66	4.385,99	20%	3.620,00	0%	0,00	
67.547.502	Kanalunterhaltung	30.000,00	100%	30.000,00	13.797,00	7.116,00	9.087,00	0%	0,00	0%	0,00	
67.547.507	Betriebsaufwand Kanäle	300.000,00	100%	300.000,00	137.970,00	71.160,00	90.870,00	0%	0,00	0%	0,00	
67.547.503	Unterhaltung der Pumpwerke	40.000,00	0%	0,00	0,00	0,00	0,00	100%	40.000,00	0%	0,00	
67.547.505	Maschineninstandhaltung Pumpwerke	110.000,00	0%	0,00	0,00	0,00	0,00	100%	110.000,00	0%	0,00	
67.547.508	Betriebsaufwand Pumpwerke	130.000,00	0%	0,00	0,00	0,00	0,00	100%	130.000,00	0%	0,00	
67.547.506	Fahrzeug- und Geräteunterhaltung	45.000,00	100%	45.000,00	20.695,50	10.674,00	13.630,50	0%	0,00	0%	0,00	
67.547.510	Betriebskostenumlage Abwasserverband	2.953.466,73	0%	0,00	0,00	0,00	0,00	0%	0,00	100%	2.953.466,73	
67.547.511	Abwasserentgelt an Friesenheim	350.000,00	0%	0,00	0,00	0,00	0,00	0%	0,00	100%	350.000,00	
	Anschaffung von Werkzeug und Gerät	500,00	100%	500,00	229,95	118,60	151,45	0%	0,00	0%	0,00	
	Wartung	3.000,00	100%	3.000,00	1.379,70	711,60	908,70	0%	0,00	0%	0,00	
67.550.410 ff	Löhne und Gehälter	91.600,00	40%	36.640,00	16.850,74	8.691,01	11.098,26	10%	9.160,00	50%	45.800,00	
67.549.501	Dienst- und Schutzkleidung	500,00	80%	400,00	183,96	94,88	121,16	20%	100,00	0%	0,00	
67.599.505	Aus- und Weiterbildung, Reisekosten	1.000,00	40%	400,00	183,96	94,88	121,16	10%	100,00	50%	500,00	
67.599.500	Sonstiger betrieblicher Aufwand	200.000,00	80%	160.000,00	73.584,00	37.952,00	48.464,00	20%	40.000,00	0%	0,00	
	Sonstiger betrieblicher Aufwand	25.000,00	80%	20.000,00	9.198,00	4.744,00	6.058,00	20%	5.000,00	0%	0,00	
67.592.500	Versicherungen (allg.)	25.000,00	80%	20.000,00	9.198,00	4.744,00	6.058,00	20%	5.000,00	0%	0,00	
67.593.500	Büromaterial	500,00	80%	400,00	183,96	94,88	121,16	20%	100,00	0%	0,00	
67.597.500	Verwaltungskostenbeitrag	693.700,00	80%	554.960,00	255.226,10	131.636,51	168.097,38	20%	138.740,00	0%	0,00	
67.599.502	Anteilige GIS-Kosten für den Kanal	18.000,00	100%	18.000,00	8.278,20	4.269,60	5.452,20	0%	0,00	0%	0,00	
67.599.503	Rechts- und Beratungskosten	15.000,00	40%	6.000,00	2.759,40	1.423,20	1.817,40	10%	1.500,00	50%	7.500,00	
67.599.504	Frankieraufwand/Portokosten	7.000,00	40%	2.800,00	1.287,72	664,16	848,12	10%	700,00	50%	3.500,00	
	Dienstfahrten/Reisekosten	500,00	80%	400,00	183,96	94,88	121,16	20%	100,00	0%	0,00	
67.681.500	Sonstige Steuern	300,00	100%	300,00	137,97	71,16	90,87	0%	0,00	0%	0,00	
	Übertrag	5.058.166,73		1.213.280,00	557.987,47	287.790,02	367.502,51		484.120,00		3.360.766,73	

Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse der Abwasserbeseitigung

laufende Kosten												
Konto	Bezeichnung	Gesamtbetrag 2024	Kanäle			Kanalbereich davon			RÜB und Pumpwerke		Klärbereich Kläranlage	
						Mischwasser 125,909 km 45,99%	Schmutzwasser 64,940 km 23,72%	Regenwasser 82,926 km 30,29%				
		€	%	€	€	€	€	€	%	€	%	€
	Übertrag	5.058.166,73		1.213.280,00	557.987,47	287.790,02	367.502,51			484.120,00		3.360.766,73
	abzüglich Anteil der Straßenentwässerung	-612.316,47		-323.248,13	-139.496,87 25%	0,00	-183.751,26 50%			-121.030,00 25%		-168.038,34 5%
	Nettoaufwand gesamt in €	4.445.850,26		890.031,87	418.490,60	287.790,02	183.751,25			363.090,00		3.192.728,39
	Anteil Schmutzwasserbeseitigung	3.614.230,29		538.884,38	60,0% 251.094,36	100,0% 287.790,02	0,0% 0,00			60% 217.854,00		89,5% 2.857.491,91
	Anteil Niederschlagswasserbeseitigung	831.619,97		351.147,49	40,0% 167.396,24	0,0% 0,00	100,0% 183.751,25			40% 145.236,00		10,5% 335.236,48
67.591.500	Abwasserabgabe Stadt	0,00										0,00
	Abwasserabgabe Verband	92.600,00										92.600,00
Summen		92.600,00		0	0	0	0	0	0	0		92.600,00

Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse der Abwasserbeseitigung

laufende Erlöse												
Konto	Bezeichnung	Gesamtbetrag 2024	Kanäle			Kanalbereich			RÜB und Pumpwerke		Klärbereich	
						Mischwasser 125,909 km 45,99%	Schmutzwasser 64,940 km 23,72%	Regenwasser 82,926 km 30,29%				
		€	%	€	€	€	€	%	€	%	€	
67.534.110	Sosnige betriebliche Erträge	55.000,00	80%	44.000,00	20.235,60	10.436,80	13.327,60	20%	11.000,00	0%	0,00	
67.534.130	Bearbeitung von Entwässerungsgesuchen	18.000,00	80%	14.400,00	6.622,56	3.415,68	4.361,76	20%	3.600,00	0%	0,00	
67.621.110	Nebenforderungen	9.000,00	40%	3.600,00	1.655,64	853,92	1.090,44	10%	900,00	50%	4.500,00	
	Summe	82.000,00		62.000,00	28.513,80	14.706,40	18.779,80		15.500,00		4.500,00	
	abzüglich Anteil der Straßenentwässerung	-20.618,35		-16.518,35	-7.128,45	0,00	-9.389,90		-3.875,00		-225,00	
		25,00%			25,00%		50,00%		25,00%		5,0%	
	Nettoaufwand gesamt in €	61.381,65		45.481,65	21.385,35	14.706,40	9.389,90		11.625,00		4.275,00	
	Anteil Schmutzwasserbeseitigung	38.338,74		27.537,61	12.831,21	14.706,40	0,00		6.975,00		3.826,13	
	Anteil Niederschlagswasserbeseitigung	23.042,92		17.944,04	8.554,14	0,00	9.389,90		4.650,00		448,88	
					60,0%	100,00%	0,00%		60,0%		89,5%	
					40,0%	0,00%	100,00%		40,0%		10,5%	

* Die Zuordnung der laufenden Kosten und Erlöse im Kanalbereich erfolgte im Verhältnis der Kanallängen.

Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte der Abwasserbeseitigung

Bezeichnung des Anlagevermögens	AHK 2022 €	Abschreibung 2023 €	RBW 31.12.2023 €	Abschreibung 2024 €	RBW 31.12.2024 €
Mischwasserbeseitigung lt. AN 31.12.2022 und Vorschau 2024					
Mischwasserkanäle	43.443.632,97		15.297.277,27	697.088,62	14.600.188,65
Grundstücke MW-Pumpwerke+Hebewerk	2.555,44		2.555,00	0,00	2.555,00
Mischwasserpumpwerke	1.096.510,65		276.379,53	23.036,10	253.343,43
Grundstücke Regenüberlaufbecken	11.584,34		11.584,00	0,00	11.584,00
Regenüberlaufbecken	4.450.029,94		1.364.387,85	59.983,03	1.304.404,82
Anteil am beweglichen Vermögen, Software und Generalentwässerungsplan	61,52% 727.623,60		80.146,05	9.086,07	71.059,98
<u>Zugänge 2023:</u>					
Kanal Altenberg	300.000,00	3.000,00	297.000,00	6.000,00	291.000,00
GEP Flugplatz/Hugsweier	85.000,00	850,00	84.150,00	1.700,00	82.450,00
Kanalerneuerung Dinglinger Hauptstraße	110.000,00	1.100,00	108.900,00	2.200,00	106.700,00
GEP Reichenbach	67.086,00	670,86	66.415,14	1.341,72	65.073,42
Kanalisation Dorfmitte Reichenbach	177.828,00	1.778,28	176.049,72	3.556,56	172.493,16
GEP Mietersheim	46.655,04	466,55	46.188,49	933,10	45.255,39
sonstige Kanalmaßnahmen	50.000,00	500,00	49.500,00	1.000,00	48.500,00
RÜB Meßeinrichtungen	280.779,30	2.807,79	277.971,51	5.615,59	272.355,92
Kanalwagen	61,52% 470.628,00	29.414,25	441.213,75	58.828,50	382.385,25
Betriebs- u. Geschäftsausstattung	61,52% 1.845,60	92,28	1.753,32	184,56	1.568,76
<u>Zugänge 2024:</u>					
weiterer Feuerwehrstandort	1.575.000,00			15.750,00	1.559.250,00
Regenüberlaufbecken Sulz	4.030.000,00			40.300,00	3.989.700,00
sonstige Kanalmaßnahmen	50.000,00			500,00	49.500,00
Inlinermaßnahmen	300.000,00			3.000,00	297.000,00
Zwischensumme	57.276.758,88		18.581.471,63	930.103,85	23.606.367,78

Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte der Abwasserbeseitigung					
Bezeichnung des Anlagevermögens	AHK 2022 €	Abschreibung 2023 €	RBW 31.12.2023 €	Abschreibung 2024 €	RBW 31.12.2024 €
Übertrag	57.276.758,88	0,00	18.581.471,63	930.103,85	23.606.367,78
davon Anteil der Straßenentwässerung 25%		0,00	4.645.367,91	232.525,96	5.901.591,95
davon Anteil der Schmutzwasserbes. 45%		0,00	8.361.662,23	418.546,73	10.622.865,50
davon Anteil der NW-beseitigung 30%		0,00	5.574.441,49	279.031,16	7.081.910,33
Schmutzwasserbeseitigung lt. AN 31.12.2022 und Vorschau 2024					
Schmutzwasserkanäle	9.627.394,77		3.207.175,41	150.859,59	3.056.315,82
Grundstücke SW-Pumpwerke+Hebewerk	84.220,96		84.219,60	0,00	84.219,60
SW-Pumpwerke	874.361,55		87.305,81	24.982,54	62.323,27
Entwässerungsanl. Flugplatz Ost	0,51		1,00	0,00	1,00
Anteil am bew. Vermögen, Software und Generalentwässerungsplan 13,29%	157.186,57		17.313,74	1.962,84	15.350,90
<u>Zugänge 2023:</u>					
Kanalwagen 13,29%	101.668,50	6.354,28	95.314,22	12.708,56	82.605,66
Betriebs- u. Geschäftsausstattung 13,29%	398,70	19,94	378,76	39,87	338,89
<u>Zugänge 2024:</u>					
Rheinstr. Nord	3.231.080,40			16.155,40	3.214.925,00
Summe Schmutzwasserbeseitigung	14.076.311,96		3.491.708,54	206.708,80	6.516.080,14
Niederschlagswasserbeseitigung lt. AN 31.12.2022 und Vorschau 2024					
Niederschlagswasserkanäle	19.226.206,63		10.388.509,04	329.183,39	10.059.325,65
Grundstücke RW-Pumpwerke+Hebewerk	31.073,25		31.073,00	0,00	31.073,00
RW-Pumpwerke	278.937,87		1.103,73	1.103,73	0,00
Grundstücke RRB	17.684,56		17.684,00	0,00	17.684,00
Regenrückhaltebecken	506.561,41		0,00	0,00	0,00
Anteil am beweglichen Vermögen, Software und Generalentwässerungsplan 25,19%	297.933,01		32.816,63	3.720,39	29.096,24
Übertrag	20.358.396,73		10.471.186,40	334.007,51	10.137.178,89

Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte der Abwasserbeseitigung

Bezeichnung des Anlagevermögens	AHK 2022 €	Abschreibung 2023 €	RBW 31.12.2023 €	Abschreibung 2024 €	RBW 31.12.2024 €
Übertrag	20.358.396,73	0,00	10.471.186,40	334.007,51	10.137.178,89
<u>Zugänge 2023:</u>					
Kanalwagen 25,19%	192.703,50	12.043,97	180.659,53	24.087,94	156.571,59
Betriebs- u. Geschäftsausstattung 25,19%	755,70	37,79	717,91	75,57	642,34
<u>Zugänge 2024:</u>					
RRB Rheinstr. Nord	1.263.000,00			6.315,00	1.256.685,00
Rheinstr. Nord	2.154.053,60			10.770,27	2.143.283,33
RW Kanal Wittumstr./Gereutertalstraße	120.000,00			1.200,00	118.800,00
Zwischensumme			10.652.563,84	376.456,29	13.813.161,15
davon Anteil der Straßenentwässerung 50%			5.326.281,92	188.228,15	6.906.580,58
davon Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung 50%			5.326.281,92	188.228,14	6.906.580,57
Gesamtsumme Schmutzwasserbeseitigung Kanalbereich			11.853.370,77	625.255,53	17.138.945,64
Gesamtsumme Niederschlagswasserwasserbes. Kanalbereich			10.900.723,41	467.259,30	13.988.490,90
Gesamtsumme Straßenentwässerung Kanalbereich			9.971.649,83	420.754,11	12.808.172,53

Ermittlung der Abschreibungen und Restbuchwerte der Abwasserbeseitigung						
Bezeichnung des Anlagevermögens	AHK 2022 €	RBW 31.12.2022 €	Abschreibung 2023 €	RBW 31.12.2023 €	Abschreibung 2024 €	RBW 31.12.2024 €
AZV Raumschaft Lahr						
Anlagevermögen lt. AN 31.12.2022 des AZV (ohne Anlagen im Bau)		14.598.527,42	1.003.000,66	13.595.526,76	1.003.000,66	12.592.526,10
Zugänge 2023:						
Rückl.schlamm- u. Restentl.pumpw. Maschinenteknik	411.853,63		10.296,34	401.557,29	20.592,68	380.964,61
IBW Schlammmentwässerung	429.041,07		10.726,03	418.315,04	21.452,05	396.862,99
Maschinenteknik Schlammmentwässerung	902.505,97		22.562,65	879.943,32	45.125,30	834.818,02
Elektrotechnik Schlammmentwässerung	571.010,86		14.275,27	556.735,59	28.550,54	528.185,05
Schlammbehandlung Zwischenlager	124.066,66		3.101,67	120.964,99	6.203,33	114.761,66
Sanierung Prozessleitsystem	268.720,51		6.718,01	262.002,50	13.436,03	248.566,47
Optimierung Belebung Maschinenteknik	738.000,00		18.450,00	719.550,00	36.900,00	682.650,00
Optimierung Belebung IBW	65.000,00		1.625,00	63.375,00	3.250,00	60.125,00
Energieversorgung/Photovoltaik	930.000,00		23.250,00	906.750,00	46.500,00	860.250,00
Probenschrank	7.000,00		350,00	6.650,00	700,00	5.950,00
Presswerkzeug für Rohre	3.000,00		150,00	2.850,00	300,00	2.550,00
Zugänge 2024:						
Optimierung Belebung Elektrotechnik	1.150.000,00				28.750,00	1.121.250,00
Sanierung EG altes Betriebsgebäude	388.000,00				3.880,00	384.120,00
San. Niederspannungsleit. Zulauf-PW u. Biologie	1.070.000,00				26.750,00	1.043.250,00
Zwischensumme			1.114.505,63	17.934.220,49	1.285.390,59	19.256.829,90
davon entfallen auf die Stadt Lahr:			897.455,66	14.441.531,05	1.035.060,77	15.506.562,28
./. Anteil der Straßenentwässerung 5%			44.872,78	722.076,55	51.753,04	775.328,11
Zwischensumme			852.582,88	13.719.454,50	983.307,73	14.731.234,17
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung 89,5%			763.061,68	12.278.911,78	880.060,42	13.184.454,58
davon Anteil der Niederschlagswasserbes. 10,5%			89.521,20	1.440.542,72	103.247,31	1.546.779,59
Gesamtsumme Schmutzwasserbeseitigung			763.061,68	24.132.282,55	1.505.315,95	30.323.400,22
Gesamtsumme Niederschlagswasserbeseitigung			89.521,20	12.341.266,13	570.506,61	15.535.270,49
Gesamtsumme Straßenentwässerung			44.872,78	10.693.726,38	472.507,15	13.583.500,64

Ermittlung der Auflösungen und Restauflösungsbeträge der Abwasserbeseitigung

Bezeichnung des Abzugskapitals	Ertragszuschüsse €	Auflösung 2023 €	RAB 31.12.2023 €	Auflösung 2024 €	RAB 31.12.2024 €
Zuschüsse Mischwasserbeseitigung und RÜB					
Anteil für Mischwasserbeseitigung lt. AN 31.12.2022 und Vorschau bis 2024	61,52%	5.374.442,03	1.460.875,45	107.549,11	1.353.326,34
Zuschüsse für MW Pumpwerk		8.480,00	0,00	0,00	0,00
Zuschüsse für Kanal SW Hosenmatten II lt. AN 31.12.2022 und Vorschau bis 2024		363.119,61	345.477,65	7.510,38	337.967,26
Summe Mischwasserbeseitigung		5.746.041,64	1.806.353,10	115.059,49	1.691.293,60
davon Anteil der Straßenentwässerung	25%	1.436.510,41	451.588,28	28.764,87	422.823,40
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung	45%	2.585.718,74	812.858,90	51.776,77	761.082,12
davon Anteil der Niederschlagswasserbes.	30%	1.723.812,49	541.905,92	34.517,85	507.388,08
Zuschüsse Schmutzwasserbeseitigung					
Anteil für Schmutzwasserbeseitigung lt. AN 31.12.2022 und Vorschau bis 2024	13,29%	1.161.026,25	315.588,99	23.233,54	292.355,45
Zuschüsse für SW-Kanäle lt. AN 31.12.2022 und Vorschau bis 2024		230.380,74	175.266,84	4.607,54	170.659,30
Zuschüsse für SW-Kanäle BG Hagedorn lt. AN 31.12.2022 und Vorschau bis 2024		83.040,00	74.459,20	1.660,80	72.798,40
Sonderposten Erschließungsträgergebiete lt. AN 31.12.2022 und Vorschau 2024 (Anteil SW)		607.676,86	486.451,60	12.153,54	474.298,07
Summe Schmutzwasserbeseitigung		2.082.123,85	1.051.766,63	41.655,42	1.010.111,22
Zuschüsse Regenwasserbeseitigung					
Anteil für Niederschlagswasserbeseitigung lt. AN 31.12.2022 und Vorschau bis 2024	25,19%	2.200.620,85	598.170,56	44.037,10	554.133,46
Zuschüsse für Kanal RW Hosenmatten II lt. AN 31.12.2022 und Vorschau bis 2024		1.149.878,75	1.094.012,54	23.782,89	1.070.229,66
Zuschüsse für SW-Kanäle BG Hagedorn lt. AN 31.12.2022 und Vorschau bis 2024		55.360,00	49.639,47	1.107,20	48.532,27
Sonderposten Erschließungsträgergebiete lt. AN 31.12.2022 und Vorschau 2024 (Anteil NW)		742.716,16	594.551,96	14.854,32	579.697,64
Zwischensumme		4.148.575,76	2.336.374,53	83.781,51	2.252.593,03
./. Anteil der Straßenentw.	50%		1.168.187,27	41.890,76	1.126.296,52
Summe Regenwasserbeseitigung		4.148.575,76	1.168.187,26	41.890,75	1.126.296,51

Ermittlung der Auflösungen und Restauflösungsbeträge der Abwasserbeseitigung

Bezeichnung des Abzugskapitals	Ertrags- zuschüsse €	Auflösung 2023 €	RAB 31.12.2023 €	Auflösung 2024 €	RAB 31.12.2024 €
Kanalbeiträge					
Beiträge lt. AN 31.12.2022 und Afavorschau 2024	18.294.734,37		5.846.971,92	297.614,22	5.549.357,70
Beiträge 2023	230.000,00	2.300,00	227.700,00	4.600,00	223.100,00
Beiträge 2024	1.683.000,00			16.830,00	1.666.170,00
Summe Beiträge Kanalisation	20.207.734,37	2.300,00	6.074.671,92	319.044,22	7.438.627,70
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung 60%		1.380,00	3.644.803,15	191.426,53	4.463.176,62
davon Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung 40%		920,00	2.429.868,77	127.617,69	2.975.451,08
Gesamtsumme Schmutzwasserbeseitigung Kanalbereich		1.380,00	5.509.428,68	284.858,72	6.234.369,96
Gesamtsumme Niederschlagswasserbeseitigung Kanalbereich		920,00	4.139.961,95	204.026,29	4.609.135,67
Gesamtsumme Straßenentwässerung Kanalbereich		0,00	1.619.775,55	70.655,63	1.549.119,92

Ermittlung der Auflösungen und Restauflösungsbeträge der Abwasserbeseitigung

Bezeichnung des Abzugskapitals	Ertrags- zuschüsse €	RAB 31.12.2022	Auflösung 2023 €	RAB 31.12.2023 €	Auflösung 2024 €	RAB 31.12.2024 €
AV Raumschaft Lahr: Zuschüsse						
Anlagevermögen lt. AN des AZV 31.12.2022 (ohne Zuschüsse für Anlagen im Bau) <u>Zugänge 2023-2024: keine geplant</u>		3.258.753,50	100.748,21	3.158.005,29	100.748,21	3.057.257,08
Zwischensumme			100.748,21	3.158.005,29	100.748,21	3.057.257,08
davon entfallen auf die Stadt Lahr:			81.127,50	2.542.983,76	81.127,50	2.461.856,26
davon Anteil der Straßenentwässerung 5%			4.056,38	127.149,19	4.056,38	123.092,81
Zwischensumme ohne Straßenentwässerung			77.071,12	2.415.834,57	77.071,12	2.338.763,45
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung 89,5%			68.978,65	2.162.171,94	68.978,65	2.093.193,29
davon Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung 10,5%			8.092,47	253.662,63	8.092,47	245.570,16
Zuschüsse Kläranlagen						
Zuschuss für Investitionsumlage an AV Lahr lt. AN 31.12.2022 und Afavorschau bis 2024	226.050,00			141.281,04	4.520,99	136.760,05
davon Anteil der Straßenentwässerung 5%			0,00	7.064,05	226,05	6.838,00
Zwischensumme ohne Straßenentwässerung			0,00	134.216,99	4.294,94	129.922,05
davon Anteil der Schmutzwasserbeseitigung 89,5%			0,00	120.124,21	3.843,97	116.280,23
davon Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung 10,5%			0,00	14.092,78	450,97	13.641,82
Gesamtsumme Schmutzwasserbeseitigung Klärbereich			68.978,65	2.282.296,15	72.822,62	2.209.473,52
Gesamtsumme Niederschlagswasserbeseitigung Klärbereich			8.092,47	267.755,41	8.543,44	259.211,98
Gesamtsumme Straßenentwässerung Klärbereich			4.056,38	134.213,24	4.282,43	129.930,81

Ermittlung der Zinsaufwendungen der Abwasserbeseitigung

Die Stadt Lahr führt ihre Abwasserbeseitigung als Eigenbetrieb. Die nach dem Kommunalabgabengesetz zu berechnende kalkulatorische Verzinsung setzt sich aus den effektiven Fremdkapitalzinsen und den Zinsen für das der Einrichtung zur Verfügung gestellte Eigenkapital zusammen.

Fremdkapitalzinsen für die Abwasserbeseitigung

Der Zinsaufwand beträgt für 2024	762.000,00 €
- Fremdkapitalzinsen	385.000,00 €
- Zinsen an Gemeinde	377.000,00 €
- Zinserlöse	- €
- Zinsumlage an Abwasserverband	200.000,00 €

Eigenkapitalverzinsung

Der Bereich Abwasserbeseitigung wurde nicht mit Eigenkapital der Stadt ausgestattet. - €

Kalkulatorische Verzinsung gesamt **962.000,00 €**

	Gesamt €	Kanalbereich			Klärbereich		
		Schmutzwasser- beseitigung €	Niederschlags- wasser- beseitigung €	Straßenent- wässerung €	Schmutzwasser- beseitigung €	Niederschlags- wasser- beseitigung €	Straßenent- wässerung €
Restbuchwerte 31.12.2024							
(vgl. Anlage 2)	59.442.171,35	17.138.945,64	13.988.490,90	12.808.172,53	13.184.454,58	1.546.779,59	775.328,11
Restauflösungsbeträge 31.12.2024							
(vgl. Anlage 3)	-14.991.241,86	-6.234.369,96	-4.609.135,67	-1.549.119,92	-2.209.473,52	-259.211,98	-129.930,81
Betriebskapital	44.450.929,49	10.904.575,68	9.379.355,23	11.259.052,61	10.974.981,06	1.287.567,61	645.397,30
Aufteilung der kalku- latorischen Verzinsung	962.000,00	263.427,42	226.581,89	271.990,70	170.050,00	19.950,00	10.000,00

Ermittlung der dezentralen Anteile bei der Abwasserbeseitigung

In die Kläranlage des Abwasserverbandes "Raumschaft Lahr" wird der Fäkalschlamm von Grundstücken entsorgt, die ihre Abwässer in geschlossene Gruben oder sogenannte Drei-Kammer-Systeme einleiten. Diese Kosten für die dezentrale Abwasserbeseitigung dürfen bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung nicht berücksichtigt werden.

Die Gebührenerlöse aus der dezentralen Abwasserbeseitigung erhält der Abwasserverband, diese decken die Kosten der dezentralen Abwasserbeseitigung. In der Betriebskostenumlage des Abwasserverbandes sind somit keine Kosten der dezentralen Abwasserbeseitigung enthalten. In der vorliegenden Kalkulation ist deshalb kein Abzug vorzunehmen.

Ermittlung der Leistungseinheiten der Abwasserbeseitigung

	Schmutzwasser m ³
Zu erwartende Schmutzwassermenge 2024	2.428.000

Bezeichnung	Niederschlagswasser m ²
Zu erwartende Leistungseinheiten 2024	4.249.000

Kostenüber-/unterdeckungen der Vorjahre bei der Abwasserbeseitigung

Schmutzwasserbeseitigung

Jahr	Betriebsergebnis + = Kostenüberdeckung / - = Kostenunterdeckung €	Kalkulations- zeitraum gesamt €	Ausgleich in den Jahren:									Summe €
			Vorjahre €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 €	2024 €	2025ff €	
Vorjahre	9.602,91		-9.602,91									0,00
2010 (Übertrag)	1.804.981,93		-1.804.981,93									0,00
2011	-120.556,96	85.480,59	-85.480,59									0,00
2012	206.037,55		-298.094,20									0,00
2013	298.094,20		230.000,00	-102.255,99	-102.255,99							0,00
2014	-25.488,02		835.450,68	-220.340,03	-220.340,02							0,00
2015	-394.770,63	-75.312,14	1.132.708,95			-470.000,00	-470.000,00	-117.396,81				0,00
2016	-105.213,85		920.171,86	322.596,02	322.596,01			-645.000,00	-920.363,89			0,00
2017	29.901,71											
2018	678.688,18											
2019	241.483,68											
2020	steht noch nicht fest											
2021	steht noch nicht fest											
Summe	2.622.760,70		0,00	0,00	0,00	-470.000,00	-470.000,00	-762.396,81	-920.363,89	0,00	0,00	0,00

Kostenüber-/unterdeckungen der Vorjahre bei der Abwasserbeseitigung

Niederschlagswasserbeseitigung

Jahr	Betriebsergebnis + = Kostenüberdeckung / - = Kostenunterdeckung €	Kalkulations- zeitraum gesamt €	Ausgleich in den Jahren:									Summe €	
			Vorjahre €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 €	2024 €	2025ff €		
Vorjahre	2.960,68		-2.960,68										0,00
2010 (Übertrag)	471.564,71		-471.564,71										0,00
2011	-116.524,76	-207.856,23	207.856,23										0,00
2012	-91.331,47		122.448,96										0,00
2013	-122.448,96		152.168,17										0,00
2014	-152.168,17		36.868,67	-23.337,87	-23.337,86								0,00
2015	9.807,06	280.785,20	-44.816,64			-117.984,28	-117.984,28						0,00
2016	143.353,59		70.605,31	23.337,87	23.337,86			-35.000,00	-82.281,04				0,00
2017	137.431,61												
2018	51.616,19												
2019	18.989,12												
2020	steht noch nicht fest												
2021													
Summe	353.249,60		0,00	0,00	0,00	-117.984,28	-117.984,28	-35.000,00	-82.281,04	0,00	0,00	0,00	

Satzung

zur Änderung der

Satzung der Stadt Lahr/Schwarzwald über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung - AbwGebS) vom 14.12.2021

Auf Grund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald am XX.XX.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung

1. **§ 4 – Schmutzwassermenge** – Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - (2) Zum Nachweis der angefallenen Abwassermenge bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 1 sind die Messeinrichtungen der Wasserversorgung nach Aufforderung der Stadt vom Gebührenschuldner selbst abzulesen und der Stadt mitzuteilen. Mit der Aufforderung nach Satz 1 teilt die Stadt dem Gebührenschuldner die möglichen Formen der Mitteilung mit und setzt hierfür eine angemessene Frist. Erfolgt die Mitteilung nicht innerhalb der von der Stadt gesetzten angemessenen Frist, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Unterbleibt die Aufforderung durch die Stadt nach Satz 1, hat der Gebührenschuldner zum Nachweis der angefallenen Abwassermenge bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 1 die Messeinrichtungen der Wasserversorgung selbst abzulesen und der Stadt den Zählerstand bis spätestens zum 30.06. des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahres schriftlich oder per Email mitzuteilen. Die Mitteilung ist zu richten an Stadtverwaltung Lahr, Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Lahr, Rathausplatz 4 in 77933 Lahr/Schwarzwald oder abwassergebuehren@lahr.de. Auf § 3 Abs. 1 Nr. 4 c) Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 169 Abs. 2 Satz 2 Abgabenordnung wird verwiesen.

2. **§ 7 – Höhe der Abwassergebühren** - wird wie folgt gefasst:
 - (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 2 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser

€ 2,15.

 - (2) Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Schmutzwassergebühr je m³ Schmutzwasser

€ 0,54.

(3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 2 Abs. 4) beträgt je m² der nach § 6 Abs. 2 bis 5 gewichteten versiegelte Fläche

€ 0,32.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den XX.XX.2023

Der Oberbürgermeister

(Markus Ibert)

Synopse
Satzung zur Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassergebührensatzung – AbwGebS) der Stadt Lahr
Satzung i.d.F. vom 14.12.2021 / Änderungssatzung

Satzung i.d.F. vom 14.12.2021		Änderungssatzung
<p style="text-align: center;">§ 1 Erhebungsgrundsatz</p> <p>(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Stadt Lahr mit Ausnahme des Verbandsgebietes des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr.</p> <p>(2) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen getrennte Abwassergebühren für das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und für das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr).</p>		<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich, Erhebungsgrundsatz</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenmaßstab</p> <p>(1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 4).</p> <p>(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 6 Abs. 3 der Abwassersatzung der Stadt Lahr) bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwassermenge.</p> <p>(3) Bei Anfall von stark verschmutztem Schmutzwasser werden Starkverschmutzerzuschläge erhoben (§§ 8, 9).</p>		<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenmaßstab</p> <p>unverändert</p>

Synopse
Satzung zur Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassergebührensatzung – AbwGebS) der Stadt Lahr
Satzung i.d.F. vom 14.12.2021 / Änderungssatzung

<p>(4) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke (abgerundet auf volle m²), von denen das Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in sonstiger Weise zugeführt wird (§ 6).</p>		
<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Schuldner der Schmutzwassergebühr nach § 2 Abs. 1 und 2 sowie der Niederschlagswassergebühr nach § 2 Abs. 4 ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum ist neben dem Wohnungs- oder Teileigentümer auch der teilrechtsfähigen Verband der Wohnungseigentümergeinschaft Gebührensschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührensschuldner über.</p> <p>(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Die Gebührenschild nach § 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).</p>		<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührensschuldner</p> <p>unverändert</p>

Synopse
Satzung zur Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassergebührensatzung – AbwGebS) der Stadt Lahr
Satzung i.d.F. vom 14.12.2021 / Änderungssatzung

§ 4
Schmutzwassermenge

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 10 Abs. 1 Satz 1) gilt im Sinne von § 2 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge:
1. die dem Grundstück aus der Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird (Zisternen).

§ 4
Schmutzwassermenge

- (1) unverändert

Synopse
Satzung zur Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassergebührensatzung – AbwGebS) der Stadt Lahr
Satzung i.d.F. vom 14.12.2021 / Änderungssatzung

(2) Zum Nachweis der angefallenen Abwassermenge bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 1 sind die Messeinrichtungen der Wasserversorgung nach Aufforderung der Stadt vom Gebührenschuldner selbst abzulesen und der Stadt mitzuteilen. Mit der Aufforderung nach Satz 1 teilt die Stadt dem Gebührenschuldner die möglichen Formen der Mitteilung mit und setzt hierfür eine angemessene Frist. Erfolgt die Mitteilung nicht innerhalb der von der Stadt gesetzten angemessenen Frist, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Der Nachweis der angefallenen Abwassermenge bei sonstigen Einleitungen (§ 6 Abs. 3 der Abwassersatzung der Stadt Lahr), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Stadt innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

(2) Zum Nachweis der angefallenen Abwassermenge bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 1 sind die Messeinrichtungen der Wasserversorgung nach Aufforderung der Stadt vom Gebührenschuldner selbst abzulesen und der Stadt mitzuteilen. Mit der Aufforderung nach Satz 1 teilt die Stadt dem Gebührenschuldner die möglichen Formen der Mitteilung mit und setzt hierfür eine angemessene Frist. Erfolgt die Mitteilung nicht innerhalb der von der Stadt gesetzten angemessenen Frist, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. **Unterbleibt die Aufforderung durch die Stadt nach Satz 1, hat der Gebührenschuldner zum Nachweis der angefallenen Abwassermenge bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 1 die Messeinrichtungen der Wasserversorgung selbst abzulesen und der Stadt den Zählerstand bis spätestens zum 30.06. des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahres schriftlich oder per Email mitzuteilen. Die Mitteilung ist zu richten an Stadtverwaltung Lahr, Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Lahr, Rathausplatz 4 in 77933 Lahr/Schwarzwald oder abwassergebuehren@lahr.de. Auf § 3 Abs. 1 Nr. 4 c) Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 169 Abs. 2 Satz 2 Abgabenordnung wird verwiesen.**

Synopse
Satzung zur Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassergebührensatzung – AbwGebS) der Stadt Lahr
Satzung i.d.F. vom 14.12.2021 / Änderungssatzung

- | | |
|---|--|
| <p>(4) Solange der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach Absatz 1 Nr. 1 und bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 2, die aus der Trinkwasser- und Brauchwasserversorgung resultieren, keinen geeigneten Zwischenzähler anbringt oder dieser nicht oder offenbar nicht richtig anzeigt, werden bei privaten Haushalten als angefallene Abwassermenge 40 m³ je Jahr für die erste Person und 35 m³ je Jahr für jede weitere Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle während des Veranlagungszeitraums polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, soweit sie sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend aufhalten. In allen anderen Fällen wird die angefallene Abwassermenge geschätzt.</p> <p>(5) Solange der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 2, die ausschließlich der Brauchwasserversorgung dienen, und bei Einleitungen nach Absatz 1 Nr. 3 keinen geeigneten Zwischenzähler anbringt, werden bei privaten Haushalten als angefallene Abwassermenge 12 m³ je Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle während des Veranlagungszeitraums polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, soweit sie sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend aufhalten. In allen anderen Fällen wird die angefallene Abwassermenge geschätzt.</p> | |
|---|--|

Synopse
Satzung zur Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassergebührensatzung – AbwGebS) der Stadt Lahr
Satzung i.d.F. vom 14.12.2021 / Änderungssatzung

<p style="text-align: center;">§ 5 Absetzungen von der Schmutzwassermenge</p>		<p style="text-align: center;">§ 5 Absetzungen von der Schmutzwassermenge</p>				
<p>(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.</p> <p>(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Stadt innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.</p> <p>(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben oder bei privater Pferdehaltung die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:</p> <table data-bbox="241 1050 1064 1165"><tr><td>1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen</td><td style="text-align: right;">15 m³/Jahr,</td></tr><tr><td>2. je Vieheinheit bei Geflügel</td><td style="text-align: right;">5 m³/Jahr.</td></tr></table>	1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen	15 m ³ /Jahr,	2. je Vieheinheit bei Geflügel	5 m ³ /Jahr.		<p>unverändert</p>
1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen	15 m ³ /Jahr,					
2. je Vieheinheit bei Geflügel	5 m ³ /Jahr.					

Synopse
Satzung zur Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassergebührensatzung – AbwGebS) der Stadt Lahr
Satzung i.d.F. vom 14.12.2021 / Änderungssatzung

<p>Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen.</p> <p>Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.</p> <p>(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Versiegelte Grundstücksfläche</p> <p>(1) Maßgebend für die Berechnung der überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der angeschlossenen Grundstücke ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.</p> <p>(2) Die versiegelten Flächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit wie folgt festgesetzt wird:</p> <p>a) wasserundurchlässige Befestigungen:</p> <p>Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss,</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Versiegelte Grundstücksfläche</p> <p>unverändert</p>

Synopse
Satzung zur Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassergebührensatzung – AbwGebS) der Stadt Lahr
Satzung i.d.F. vom 14.12.2021 / Änderungssatzung

<p>press-, knirsch- oder auf Beton verlegt Faktor 1,0</p> <p>b) teilweise wasserdurchlässige Befestigungen:</p> <p>Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf sickerfähigem Untergrund verlegt Faktor 0,7</p> <p>Porenpflaster (Sickersteine), Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasen- oder Splitfugenpflaster Faktor 0,4</p> <p>c) sonstige Befestigungen:</p> <p>Dachflächen ohne Begrünung Faktor 1,0</p> <p>Gründächer Faktor 0,4</p> <p>Für Tiefgaragendächer gelten diese Faktoren entsprechend.</p> <p>d) Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Buchstaben a) bis c), welche der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.</p> <p>(3) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in einer Sickermulde, Rigolenversickerung, einem Sickerschacht oder einer ähnlichen Versickerungsanlage versickert und nur über einen Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt. Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Versickerungsanlagen ein Stauvolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Stauvolumen von 2 m³ aufweisen.</p>	
--	--

Synopse
Satzung zur Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassergebührensatzung – AbwGebS) der Stadt Lahr
Satzung i.d.F. vom 14.12.2021 / Änderungssatzung

- | | |
|---|--|
| <p>(4) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) genutzt und nur über einen Notüberlauf und/oder eine Drosseleinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden</p> <p>a) mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z.B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u.ä.) genutzt wird,</p> <p>b) mit 50 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird.</p> <p>Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Niederschlagswassernutzungsanlagen ein Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Speichervolumen von 2 m³ aufweisen.</p> <p>(5) Abs. 3 und 4 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.</p> | |
|---|--|

Synopse
Satzung zur Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassergebührensatzung – AbwGebS) der Stadt Lahr
Satzung i.d.F. vom 14.12.2021 / Änderungssatzung

<p>§ 7 Höhe der Abwassergebühren</p> <p>(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 2 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser € 1,61.</p> <p>(2) Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Schmutzwassergebühr je m³ Schmutzwasser € 0,48.</p> <p>(3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 2 Abs. 4) beträgt je m² der nach § 6 Abs. 2 bis 5 gewichteten versiegelte Fläche € 0,31.</p>	<p>§ 7 Höhe der Abwassergebühren</p> <p>(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 2 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser € 2,15.</p> <p>(2) Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Schmutzwassergebühr je m³ Schmutzwasser € 0,54</p> <p>(3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 2 Abs. 4) beträgt je m² der nach § 6 Abs. 2 bis 5 gewichteten versiegelte Fläche € 0,32.</p>
<p>§ 8 Starkverschmutzerzuschläge</p> <p>gestrichen</p>	<p>§ 8 Starkverschmutzerzuschläge</p> <p>unverändert</p>
<p>§ 9 Verschmutzungswerte</p> <p>gestrichen</p>	<p>§ 9 Verschmutzungswerte</p> <p>unverändert</p>

Synopse
Satzung zur Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassergebührensatzung – AbwGebS) der Stadt Lahr
Satzung i.d.F. vom 14.12.2021 / Änderungssatzung

<p style="text-align: center;">§ 10 Entstehung der Gebührenschuld</p> <p>(1) In den Fällen des § 2 Abs. 1 und 4 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.</p> <p>(2) In den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.</p> <p>(3) In den Fällen des § 2 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraums.</p>		<p style="text-align: center;">§ 10 Entstehung der Gebührenschuld</p> <p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Vorauszahlungen</p> <p>(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr (§ 2 Abs. 1) und die Niederschlagswassergebühr (§ 2 Abs. 4) zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 15.3., zum 15.6., zum 15.9. und zum 15.12. eines jeden Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen erstmalig zum nächsten der in Satz 2 genannten Termine.</p>		<p style="text-align: center;">§ 11 Vorauszahlungen</p> <p>unverändert</p>

Synopse
Satzung zur Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassergebührensatzung – AbwGebS) der Stadt Lahr
Satzung i.d.F. vom 14.12.2021 / Änderungssatzung

<p>(2) Jeder Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr ist ein Viertel der zuletzt festgestellten Schmutzwassermenge (§§ 4, 5) und jeder Vorauszahlung für die Niederschlagswassergebühr ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§ 6) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt. Die voraussichtliche versiegelte Fläche wird geschätzt, solange die Erklärung nach § 16 Abs. 5, 6 der Abwassersatzung der Stadt Lahr nicht abgegeben wurde.</p> <p>(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.</p> <p>(4) In Fällen des § 2 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Fälligkeit</p> <p>(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 11) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.</p> <p>(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 11 werden jeweils zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem sie entstehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Fälligkeit</p> <p>unverändert</p>

Synopse
Satzung zur Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassergebührensatzung – AbwGebS) der Stadt Lahr
Satzung i.d.F. vom 14.12.2021 / Änderungssatzung

<p>§ 12a Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Nachweispflicht nach § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.</p>	<p>§ 12a Ordnungswidrigkeiten</p> <p>unverändert</p>
<p>§ 19 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am 1.1.2022 in Kraft.</p>	<p>§ 19 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.</p>

Vergleich Abwassergebühren

	2023		2024	
	Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser	Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser
Offenburg	1,51	0,36		
Kehl	1,61	0,23		
Achern	2,13	0,19		
Oberkirch	1,60	0,25		
Städtetagsgruppe B	2,02	0,47		
Lahr	1,61	0,31	2,15	0,32

I. Auswirkungsrechnung

Art	Verbrauch m	Fläche m ²	Gebühr		Differenz in Euro	Differenz in Prozent
			2022/23	2024		
Einfamilienhaus	153	219	314,22 €	399,03 €	84,81 €	26,99
Einfamilienhaus	138	52	238,30 €	313,34 €	75,04 €	31,49
Mehrfamilienhaus	431	460	836,51 €	1.073,85 €	237,34 €	28,37
Mehrfamilienhaus	473	358	872,51 €	1.131,51 €	259,00 €	29,68
Gewerbegrundstück	187	2013	925,10 €	1.046,21 €	121,11 €	13,09
Industriegrundstück	5.502	73.658	31.692,20 €	35.399,86 €	3.707,66 €	11,70

II. Auswirkungsrechnung

Art	Verbrauch m	Fläche m ²	Gebühr		Differenz in Euro	Differenz in Prozent
			2011/12	2024		
Einfamilienhaus	153	219	327,51 €	399,03 €	71,52 €	21,84
Einfamilienhaus	138	52	264,84 €	313,34 €	48,50 €	18,31
Mehrfamilienhaus	431	460	889,64 €	1.073,85 €	184,21 €	20,71
Mehrfamilienhaus	473	358	945,50 €	1.131,51 €	186,01 €	19,67
Gewerbegrundstück	187	2013	766,81 €	1.046,21 €	279,40 €	36,44
Industriegrundstück	5.502	73.658	25.591,86 €	35.399,86 €	9.808,00 €	38,32

Steigerung Verbraucherpreise 2011 - 2023 (Stand September): 27,8 %